BEITRAGSORDNUNG – DSTG BEZIRKSVERBAND WESTFALEN-LIPPE

§ 1 Beitrag

a) Die Mitglieder sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
b) Für Beamtenanwärter beginnt die Beitragspflicht ab dem 7. Monat der Mitgliedschaft spätestens ab dem 1. des auf die Ernennung zum Beamten auf Probe folgenden Monats. Für Beamte der LG 2.2 gilt die Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht spätestens mit Ablauf der Einweisungszeit beginnt. Für neu eingestellte Regierungsbeschäftigte beginnt die Beitragspflicht ab dem 7. Monat der Mitgliedschaft spätestens 1 Jahr nach der Einstellung. Die Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Satzung gelten für diesen Personenkreis erst ab dem Zeitpunkt der Beitragspflicht.

§ 2 Beitragssatz

Der monatliche Beitrag beträgt 0,39 % der Bemessungsgrundlage (§ 3), aufgerundet auf volle 0,05 €.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist

a) bei den Beamten der Besoldungsgruppen A und B die Eingangsstufe des Grundgehaltes. Abweichend hiervon ist Bemessungsgrundlage bei der Besoldungsgruppe A 9 Z die Eingangsstufe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 10; bei der Besoldungsgruppe A 16 Z ist Bemessungsgrundlage die Eingangsstufe des Grundgehaltes der Besoldungsstufe A 16 zuzüglich der Amtszulage für besondere Behördenleiter nach § 46 LBesG NRW.
b) bei den Beamten der Besoldungsgruppen C die Stufe 8 des Grundgehaltes,
c) bei den Regierungsbeschäftigten die Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe des TV-L.

§ 4 Mindest- und Höchstbeitrag

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 6,50 €; der Höchstbeitrag beträgt 27,00 €. Teilzeitbeschäftigte, Pensionäre und Rentner (§ 5) zahlen monatlich höchstens 19,40 €.

§ 5 Beiträge für Beamtenanwärter, Teilzeitbeschäftigte, Pensionäre, Rentner und Wunschmitglieder

Abweichend von § 4 gilt:

a) Der Beitrag für Beamtenanwärter beträgt monatlich 4,00 €.
b) Für Teilzeitbeschäftigte mit einer Ermäßigung; der regelmäßigen Arbeitszeit um 25 bis 50 vH sowie Pensionäre und Rentner ist Bemessungsgrundlage 71,75 vH der jeweiligen Stufe der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nach § 3.
c) Teilzeitbeschäftigte mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit um mehr als 50 vH zahlen einen monatlichen Beitrag nach folgender Tabelle:

bis A 8		bis E 8	4,50 €
A 9 bis A 13		E 9 bis E 13	5,50 €
ab A 14 , B, C , W		ab E 14	6,50 €

d) Wunschmitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst, d der Satzung (d.S.) zahlen den Beitrag der Beitragsstufe im Zeitpunkt des Ausscheidens.
e) Wunschmitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e d.S. zahlen den Mindestbeitrag.
f) Wunschmitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe f d.S. zahlen einen monatlichen Beitrag, der mindestens 20,00 € beträgt.

§ 6 Beitragsänderungen

a) Änderungen der §§ 2, 4 und 5 der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des Bezirkshauptvorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Hauptvorstandsmitglieder.
b) Die sich durch diese Änderung der Beitragsordnung ergebende Erhöhung der Beiträge soll 9,60 € pro Kalenderjahr (0,80 € pro Monat) nicht übersteigen. Für Teilzeitbeschäftigte, Pensionäre und Rentner soll die Erhöhung der Beiträge 7,20 € pro Kalenderjahr (0,60 € pro Monat) nicht übersteigen
c) Beitragsänderungen aufgrund von Besoldungs- oder Entgelterhöhungen werden zum 01. Januar auf der Basis des Vorjahres wirksam.
d) Die jeweilige Änderungsrate ist vom Bezirkshauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Hauptvorstandsmitglieder zu bestätigen.

§ 7 Beitragszahlung

Der Beitrag soll im Wege des Abbuchungsverfahrens viertel-, halb- oder jährlich eingezogen werden. Die Fälligkeiten für die Vierteljahreszahler sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, für die Halbjahreszahler der 1. Februar und der 1. August und für die Jahreszahler jeweils der 1. Februar eines Jahres.

§ 8 Nichtzahlung

a) Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist es zu mahnen. Dafür kann eine Mahngebühr erhoben werden.
b) Erfüllungsort ist Dortmund (§ 1 Abs.3 der Satzung). Die Gewerkschaft kann nur am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder verklagt werden.
c) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden ggf. gerichtliche Maßnahmen eingeleitet. Das Ausschlussverfahren nach § 4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 9 Beitragsbefreiung

Mitglieder, die ohne Fortzahlung von Dienstbezügen beurlaubt sind, können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

§10 Übergangsregelung

Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach § 3 durch Besoldungs- bzw. Entgeltreform, ist die bisher geltende Bemessungsgrundlage bis zur Änderung der Beitragsordnung weiter anzuwenden.

Diese Beitragsordnung wurde auf dem Gewerkschaftstag **2020** verabschiedet, gilt für die Beiträge ab dem **01.01.2021** und ersetzt die Beitragsordnung vom 09.06.2015.